

GEMEINDE ALTENSTADT

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**hier: 12. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Bereich
„Gänsbichl II“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsbichl II“ vom 25.04.1979, zuletzt geändert am 10.04.2002, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In „B) Festsetzungen durch Text“ erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung und die Garagenverordnung sind einzuhalten.“

§ 2

In „C) Festsetzung durch Planzeichen“ wird das Planzeichen „GA“ = Flächen für Garagen“ gestrichen.


§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Bebauungsplanänderung dient der besseren baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Sie stellt eine generelle Möglichkeit für die Bebauung von Grenzgaragen dar, die nach der Bayer. Bauordnung zulässig ist und sie entspricht der Regelung in neueren bzw. entsprechend geänderten Bebauungsplänen. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt dieser Änderung mit Beschluß vom 13.09.2005 die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 13.09.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 15.11.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister

